

**Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom
10.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 14.06.2001**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und der Nieders. Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), und des § 8 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i. V. m. §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Nieders. Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Stadt Schöningen wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nieders. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

**§ 2
Abgabepflichtige**

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3**Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4**Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5**Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1981	2,40 €
ab 01.01.1982	3,60 €
ab 01.01.1983	4,80 €
ab 01.01.1984	6,00 €
ab 01.01.1985	7,20 €
ab 01.01.1986	8,00 €

im Jahr.

§ 6**Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabegefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten